

Notdienstvereinbarung

Zwischen

dem Alfried Krupp von Bohlen und Halbach gGmbH, Alfried Krupp Str. 21, 45131 Essen
vertreten durch die Geschäftsführung

-einerseits-

und

der Gewerkschaft ver.di, vertreten durch den Landesvorstand, dieser wiederum vertreten durch
den/die Geschäftsführer/in

-andererseits-

wird aus Anlass bevorstehender Arbeitskampfmaßnahmen im Rahmen der Tarifrunde 1014
öffentlicher Dienst (Bund/Kommunen) folgende Vereinbarung über die Einrichtung eines Notdienstes
getroffen:

§ 1

Diese Regelung gilt für alle Beschäftigten des Alfried Krupp Krankenhauses, die Tarifbeschäftigte
sind. Sie tritt außer Kraft, wenn die Arbeit nach Beendigung des Streiks wieder aufgenommen wird. Im
Falle eines länger andauernden Streiks wird erneut eine Notdienstvereinbarung verhandelt.

§ 2

- (1) Zweck dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung von Erhaltungs- und Notdienstarbeiten.
- (2) Notdienstarbeiten sind die Arbeiten, die die Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen
Diensten und Gütern während eines Arbeitskampfes sicherstellen sollen. Durch die
Notdienstarbeiten muss eine Gefährdung von Leben und Gesundheit ausgeschlossen werden.
Erhaltungsarbeiten sind Arbeiten, die sich wie folgt darstellen

- Medizintechnik
- Technischer Dienst
- EDV

§ 3

Der Betrieb in den Operationssälen, Ambulanzen, in den sonstigen Funktionsbereichen und auf den
Stationen wird zur Versorgung der Patienten sichergestellt, deren Behandlung, Pflege und Versorgung
keinen Aufschub duldet (nach § 5 Abs. 1, Satz 2 dieser Vereinbarung).

§ 4

- (1) Notdienstarbeiten und Erhaltungsarbeiten sind Arbeitszeit. Die hierfür eingesetzten Beschäftigten
dürfen nicht während dieser Arbeitszeit an Streikveranstaltungen teilnehmen.
- (2) Bei Bildung von Streikgassen muss das Betreten der Klinik gefahrlos und leicht möglich sein. Die
Breite der Streikgasse muss mindestens drei Meter betragen.

§ 5

- (1) Die Anzahl der eingesetzten Beschäftigten muss die Sicherstellung des Notdienstes gewährleisten.
Die Anzahl der eingesetzten Beschäftigten ergibt sich aus der **Anlage**.
- (2) Die personelle Bestimmung der zum Notdienst verpflichteten Beschäftigten erfolgt durch den
Abteilungsleiter/unmittelbaren Vorgesetzten am Vortag vor der Streikaufnahme für die Dauer des
Streiks. Es ist zu beachten, dass zum Notdienst vorrangig Beschäftigte verpflichtet werden, die
nicht zum Streik aufgerufen wurden oder sich nicht am Streik beteiligen.
- (3) Der Abteilungsleiter /der unmittelbare Vorgesetzte ist berechtigt, im Verhinderungsfällen (z.B.
Krankheit) Vertretungen zu bestellen. Er wird hiervon die Streikleitung der Gewerkschaft ver.di
unterrichten.
- (4) Die Einteilung der Notdienstarbeiten leistenden Beschäftigten muss eine der examinierten
Fachpflege entsprechende pflegerische Patientenversorgung sicherstellen.

§ 6

Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die Beschäftigten des Alfried Krupp Krankenhaus,
einschließlich der Auszubildenden, keine Nachteile und Maßregelungen wegen ihrer Beteiligung an
den Arbeitskampfmaßnahmen erfahren.

§ 7

Durch die Vereinbarung wird das Recht aller arbeitswilligen Beschäftigten auf ungehinderten Zugang
zum Betrieb/zur Verwaltung nicht berührt.

Diese Vereinbarung gilt für die Dauer der Arbeitskampfmaßnahmen am 27.03.2014

Essen den 25. März 2014

Dr. Günther Flämig
Geschäftsführung

Sigrid Jacob
Leitung Personal und Recht

Markus Neuhaus
Ver.di

Anlage zur Notdienstvereinbarung vom 24. März 2014

Die Anzahl der für die Sicherstellung der Notdienstarbeiten eingesetzten Beschäftigten beträgt in folgenden Abteilungen insgesamt pro Schicht:

Röntgenabteilung:	4 FD / 2 SD
Anästhesiepflege:	4 ab 7:00 Uhr, 2 ab 9:30 Uhr, 2 ab 11:30
OP-Pflege:	8 ab 7:30 Uhr, 6 ab 11:30 Uhr
Intensivstation:	6 FD und 6 SD über 18 Patienten 7-7 ZNA: ZNA selbst 2 ex und 1 Schüler im FD / SD Leitstelle 1 MFA FD / SD
IFD /LUFU:	9 MA
Endoskopie:	4 MA (1 Empfang, 1 Untersuchung, 1 Steri, 1 Aufwachraum)
Stroke/IMC (EG) :	Stroke 1 allg. Pflege / 3 im Monitorbereich im FD / SD IMC 2 ex FD / SD Wenn HKL nicht in Betrieb, dann braucht Spange nicht besetzt zu werden, ansonsten 1 FD / 1 SD
ZSVA:	Regelbesetzung wegen Standort Steele 3-6
Bettenhaus:	3/1 FD und 2/1 SD
Strahlentherapie:	4 MTRA
Kreissaal:	1FD / 1 ZW 1 SD
Com-Center:	übliche Besetzung
Technischer Dienst:	Klima, Heizung, Sanitär 1MA Elektro 1 MA, Schlosser 1 MA Springer